

Am 1. August 2024 ist das **bayerische Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz** in Kraft getreten, mit dem als Reaktion auf die von der Bundesregierung vorangetriebene Cannabislegalisierung unter anderem das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) geändert wurde. Weiterhin wird den Gemeinden eine spezielle Verordnungsermächtigung eingeräumt.

Der Anwendungsbereich des GSG erstreckt sich vor allem auf das **Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten** innerhalb von öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Bildungseinrichtungen für Erwachsene, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Heime und Studierendenwohnheime, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen.

Art. 3 GSG regelt dabei u. a. auch das **Rauchverbot von Cannabisprodukten**. Demzufolge ist das Rauchen von Tabakwaren und Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, **in Innenräumen** der in Art. 2 GSG bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG).

Darüber hinaus wird in Art. 3 Abs. 1 Satz 3 GSG ein **Rauchverbot von Cannabisprodukten** u. a. **im Außenbereich von Gaststätten** geregelt. Zum Außenbereich von Gaststätten zählen neben Straßencafés und Außenterrassen insbesondere auch Biergärten. Für die Einhaltung des Rauchverbots sind grundsätzlich die Betreiberinnen oder Betreiber der Gaststätten gemäß Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 GSG verantwortlich.

Die verantwortliche Person hat die erforderlichen organisatorischen, baulichen sowie **arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen** zu ergreifen, um die **Beachtung des Rauchverbots** in jedem Bereich seiner Einrichtung oder seines Gebäudes sicherzustellen.

Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot im Einzelfall muss die verantwortliche Person diejenigen Maßnahmen ergreifen, die aus seiner Sicht eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß verhindern. Das könnte zunächst eine mündliche Aufforderung sein, das Rauchen zu unterlassen. Bei fortgesetzten Verstößen wird der/die Betroffene aber ggf. auch von der weiteren Nutzung der Einrichtung/der Gaststätte auszuschließen sein. Die Nichterfüllung dieser Handlungspflicht der verantwortlichen Person kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten auf **Volksfestgeländen** ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 4 GSG verboten, mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche der dort beruflich Beschäftigten. Beschäftigte in diesem Sinne sind dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die Betreiber selbst. Ausnahmen vom Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 und 2 sind in Art. 5 GSG aufgeführt.

Für **am Straßenverkehr teilnehmende Personen** gilt seit dem 22. August 2024 die geänderte Regelung des § 24a StVG. Demnach wurde ein gesetzlicher THC-Grenzwert von 3,5 ng/ml Blutserum im Straßenverkehr eingeführt (vgl. § 24a Abs. 1a StVG). Für Cannabiskonsumenten gilt zudem ein absolutes Alkoholverbot am Steuer. Für Fahranfänger/-innen und junge Fahrer/-innen vor Vollendung des 21. Lebensjahres gilt ein absolutes Cannabisverbot am Steuer.

Weitere Informationen zu dieser Regelung erhalten Sie hier:

[BMDV - Gesetzlicher THC-Grenzwert im Straßenverkehr verkündet \(bund.de\)](#)

Für die Gemeinden wurde durch den Art. 8 GSG **eine Verordnungsermächtigung** geschaffen, um das Rauchen von Cannabisprodukten auf bestimmten öffentlichen Flächen, auf denen sich eine Vielzahl von Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, gleichzeitig auf engem Raum aufhalten, zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von Nichtrauchern und des Kinder- und Jugendschutzes zu verbieten. Die Verordnungsermächtigung beruht auf Art. 30 Abs. 1 LStVG.

Weitere Informationen zum Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz und zum Gesundheitsschutzgesetz (GSG) finden Sie hier:

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14-2024 (verkuendung-bayern.de)
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2024/14/gvbl-2024-14.pdf#page=10>